

Vereinbarung für Zusatzleistung

Gemäß §§ 78 a ff SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen: Stand: 25.05.2011

Landkreis Giessen
Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales
~~Fachdienst Jugend~~
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

und

Verein für Jugendfürsorge
und Jugendpflege
Hein-Heckroth-Straße 28
35394 Gießen

Leistungsart:

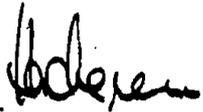
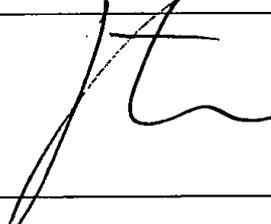
Ambulante Psychotherapie – Finanzierung über Fachleistungsstunden

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 7 gilt

von: _____

bis: _____

oder ab: 01.05.2011

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Gießen, im Mai 2011	Gießen, im Mai 2011
Unterschrift Hackemann Fachdienstleiterin 	Unterschrift Vorstand 
Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Fachbereich Jugend und Soziales Riversplatz 1 - 9 35394 Gießen Stempel	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e.V. Hein-Heckroth-Str. 28 35394 Gießen Tel. 0641/40007-0 Fax 0641/40007-16 Stempel

1. Träger/Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung	Kinder- und Jugendwohnheim Leppermühle Leppermühle 1 35418 Buseck
1.1.1 Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern von 1.1 abweichend)	

1.2 Träger	
1.2.1 Einrichtungsträger (Name, Anschrift, Rechtsform)	Verein für Jugendfürsorge und Jugendpflege e. V. Hein-Heckroth-Straße 28 35394 Gießen
1.2.2 Trägerart (öffentl. rechtl., freier, privater Träger)	freigemeinnütziger Verein
1.2.3 Trägergruppe oder Dachverband (AWO, Caritas, Diakonie, DPWV, etc.)	Diakonisches Werk Hessen-Nassau
1.3 Leistungsart (Bezeichnung siehe § 8 Hess. Rahmenvereinbarung)	Ambulante Psychotherapie gemäß §§ 35a und 41 SGB VIII Die Finanzierung erfolgt über den mit dem Kostenträger ausgehandelten Entgelt für eine Fachleistungsstunde
1.4 Betreuungsform / Leistungsrahmen	Psychotherapeutische Gespräche

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

Alter	
2.1.1 Aufnahmealter	zirka 14 – 21 Jahre
2.1.2 Betreuungsalter	zirka 14 – 21 Jahre
2.2 Geschlecht	beiderlei Geschlecht
2.3 Staatsangehörigkeit	keine Einschränkungen

<p>Bedarfslage, aus welcher der Hilfespruch erwächst</p>	<p>Jugendliche und junge Erwachsene, die sich im trügereigenen Betreuten Wohnen befinden und noch nicht in der Lage sind, ein externes Therapieangebot in niedergelassenen Praxen wahrzunehmen. Außerdem Jugendliche und junge Erwachsene, die als externe Personen die Martin-Luther-Schule oder den Arbeitstrainingsbereich besuchen und ein psychotherapeutisches Angebot benötigen.</p>
---	---

<p>2.5 Notwendige Ressourcen</p>	
<p>2.5.1 Des jungen Menschen</p>	<p>Bereitschaft ein psychotherapeutisches Angebot wahrzunehmen.</p>
<p>2.5.2 Und seiner Familie</p>	<p>Bereitschaft zur Kooperation, z.B. im Rahmen von regelmäßigen Familiengesprächen</p>

3. Ziele des Leistungsangebotes

<p>3.1 Benennung des Leistungsangebotes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige
<p>3.2 Ziele der Hilfe gem. SGB VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine drohende Behinderung zu verhüten • eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern

4. Regelleistungsangebot / Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/ des Dienstes

<p>4.1 Strukturdaten der Einrichtung / des Dienstes</p>	
<p>4.1.1 Standortaspekte</p>	<p>Das Psychotherapieangebot wird von Mitarbeiter/innen des ärztlich-psychologischen Dienstes der Leppermühle durchgeführt. Die Therapieräume befinden sich auf dem Heimgelände.</p>
<p>4.1.2 Personelle Ausstattung</p>	<p>Die Psycholog/innen und Ärzte/innen der Leppermühle, die im Bedarfsfall die notwendigen zusätzlichen Stunden erbringen</p>

<p>4.2 Prozessdaten der Einrichtungen / des Dienstes</p>	
<p>4.2.1 Personelle Organisation</p>	
<p>4.2.1.1 Leitung</p>	<p>Die Psychologen/innen arbeiten selbstverantwortlich. Die Dienstaufsicht unterliegt der päd. Leitung, die Fachaufsicht nimmt ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie aus dem Vorstand des Trägervereins wahr.</p>

Leitlinien der diagnostischen, therapeutischen und medizinischen Leistung sowie deren Umsetzung / methodische Orientierung	
4.2.3.1 Leitbild/Leitlinien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die zentrale Zielsetzung aller diagnostischen, psychotherapeutischen und medizinischen Maßnahmen liegt in der Verbesserung und Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Ermöglichung einer persönlich sinnvollen und befriedigenden Lebensführung. 2. Den betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt eine aktive Rolle in der Behandlung zu. Aufgrund möglichst umfassender Information und Aufklärung sollen sie alle wesentlichen Entscheidungen der Behandlung mittreffen und mittragen. 3. Alle diagnostischen, psychotherapeutischen und medizinischen Maßnahmen sind integriert in ein umfassendes Betreuungs- und Behandlungskonzept.
4.2.3.2 Umsetzung	
Organisatorische Einbindung	<p>Regelhaft wird eine Therapiestunde in der Woche angeboten.</p> <p>Zusätzlich findet ein regelmäßiger Austausch der/s Psychologin/en mit den sonstigen Leistungsbereichen statt, in die der Jugendliche involviert ist. Das können die Bereiche Betreutes Wohnen, Schule und Arbeits-training sein.</p>
Diagnostisches Vorgehen	<p>Spezifische diagnostische Erhebungen werden je nach Erfordernis von der/dem zuständigen Psychologin/en bzw. Ärztin/Arzt initiiert bzw. durchgeführt.</p>
Therapieverfahren und Indikation	<p>Im Rahmen einer kontinuierlichen gesprächspsychotherapeutischen Begleitung der Patient/innen werden Verfahren eingesetzt, die sich in der Behandlung schizophrener Psychosen bewährt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Training von kognitiver Leistungsfähigkeit, Problemlösefähigkeit und sozialer Kompetenz - psychoedukative Vermittlung von Informationen über alle Aspekte der Krankheit und Behandlung - Erarbeiten von Strategien zum konstruktiven Umgang mit Stress und weiterbestehenden Symptomen <p>Indikationen werden von den zuständigen Ärzten bzw. Psychologen/innen gestellt.</p>
Therapieevaluation	<p>Schriftliche Dokumentation in gesonderten Therapieakten; darüber hinaus verfügen wir über kein gesondertes Evaluationsverfahren. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.</p>

Die Punkte 4.2.4 – 4.2.5.4 entfallen

<p>6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger</p>	
<p>4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger</p>	<p>Das nachfolgend dargelegte Schutzkonzept zum § 8a SGB VIII bezieht sich auf von uns betreute Kinder und Jugendliche und deren Familien. Hinweise von Kindeswohlgefährdung zu nicht von uns betreuten jungen Menschen geben wir direkt an die zuständigen Jugendämter weiter.</p> <p>Die Aufgaben des Schutzauftrages werden in allen Betreuungsformen der Leppermühle wahrgenommen. Bei Verdachtsmomenten, die sich im Rahmen der Therapie ergeben, berät sich die/der Therapeutin/Therapeut mit einer/einem Kollegin/en aus dem ärztlich-psychologischen Team.</p> <p>Auf Leitungsebene ist die Päd. Leitung für die Entscheidung der Informationsweitergabe an das Jugendamt zuständig.</p>
<p>4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung</p>	
<p>4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung der Kinder müssen die Therapeuten/innen nachgehen. Als Orientierung dient die Liste von Anhaltspunkten in den Handreichungen der kommunalen Spitzenverbände vom 11.12.06. 2. <ol style="list-style-type: none"> 2.a) Liegt ein Verdacht auf Kinderwohlgefährdung vor, so muss darüber unverzüglich im Team des ärztlich-psychologischen Dienstes eine Risikoabschätzung stattfinden und notwendige Schritte, wie z. B. Gespräch mit den Eltern, Einbezug von externen Stellen (Beratungsstellen, Klinik) eingeleitet werden. <p>Die Therapeuten/innen haben die Aufgabe, die päd. Leitung der Einrichtung über die Ereignisse und die angedachten Maßnahmen umgehend zu unterrichten.</p> 2.b) Sollte nach der oben beschriebenen Risikoabwägung weiterer Beratungsbedarf bestehen, können abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung externe insoweit erfahrene Fachkräfte analog der aktuellen Liste der Jugendämter von Stadt und Landkreis Gießen hinzugezogen werden. In aller Regel sollen sie hinzugezogen werden, wenn sich Verdachtsmomente gegen Mitarbeiter/innen des Trägers richten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Therapeuten in Abstimmung mit der päd. Leitung. Die Fallberatungen werden in anonymisierter Form entsprechend den Vorgaben von Da-

	<p>tenschutz nach §§ 61 bis 65 SGB VIII durchgeführt.</p> <p>3. Sobald die Abwendung von Kindeswohlgefährdung in eigener Regie nicht mehr möglich oder verantwortbar ist, wird das fallzuständige Jugendamt sofort unterrichtet.</p> <p>4. Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort der päd. Leiter mit einzubeziehen und das zuständige Jugendamt telefonisch und schriftlich durch die fallzuständige Fachkraft zu unterrichten</p>
<p>4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern / Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten werden immer sobald wie möglich über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterrichtet, soweit dadurch, wie z. B. bei sex. Missbrauch innerhalb der Kindsfamilie oder bei Befürchtung einer Entführung oder eines erweiterten Suizids nicht das Wohl des Kindes zusätzlich gefährdet ist.</p> <p>Die hinzugezogenen zuständigen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Gruppe oder der Martin-Luther-Schule und der/die Therapeut/in erörtern mit den Eltern und dem Kind die notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung. Innerhalb dieser Erörterung wird festgelegt, wer wann eine Überprüfung der notwendigen Maßnahmen durchführt.</p>
<p>4.2.6.2.3 Information des Jugendamtes</p>	<p>Sollte sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigen oder die notwendigen Maßnahmen nicht angenommen bzw. nicht ausreichend sein und ist eine Abwendung dieser Gefährdung im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung Leppermühle nicht möglich, wird das Jugendamt durch die/den zuständige/n Therapeutin/en zunächst telefonisch und anschließend schriftlich unter Verwendung des Mitteilungsbogens unterrichtet. Die Unterrichtung kann ersatzweise auch durch die päd. Leitung erfolgen.</p> <p>Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt in oben beschriebener Weise sofort unterrichtet. Außerhalb der der Dienstzeiten des Jugendamtes ist die Polizei zu verständigen.</p>
<p>4.2.6.3 Dokumentation</p>	<p>Die Vorgänge und Handlungsschritte werden detailliert in der Fallakte dokumentiert.</p>
<p>4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter / innen</p>	<p>Alle Mitarbeiter/innen müssen bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a, Abs. 1, des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Die Vorlage des Führungszeugnisses wird alle drei Jahre wiederholt.</p> <p>Der Verein für Jugendfürsorge ermöglicht und unterstützt bei den pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter/innen der Leppermühle die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten zum Thema Kindeswohl-</p>

4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes	gefährdung. Der Träger informiert alle Mitarbeiter/innen über diese Vereinbarung. Ein Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung findet zwischen den Vertragspartnern ein Auswertungsgespräch über die Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung statt mit dem Ziel, ggf. eine Verbesserung der Risikoabwägung bzw. Veränderungen der Verfahrensabläufe vorzunehmen.
--	---